

# ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai hat mit Beschluss vom 15.11.2016 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

## § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## § 3 Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:

€ 20,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT WEITEREN WOHNSITZ:

€ 5,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE

(gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 50,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN

(Fremdenzimmervermietung):

€ 6,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:  
€ 110,00 inkl. 10% Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:  
€ 55,00 inkl. 10% Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal  
(nur Betriebsinhaber):  
€ 30,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

## GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 50,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 100,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

- 2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.  
Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991.  
An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt aufgrund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.

Die Ermittlung der Fremdenübernachtungen erfolgt aufgrund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernachtungen) des Vorjahres.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

- 3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:
- a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:  
€ 4,00 inkl. 10% Mwst.
  - b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:  
€ 8,00 inkl. 10% Mwst.
  - c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:  
€ 16,00 inkl. 10% Mwst.
  - d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:  
€ 53,00 inkl. 10% Mwst.
  - e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:  
€ 73,00 inkl. 10% Mwst.
  - f) Für die Übernahme von Abfall wie z.B. Sperrmüll, Bauschutt etc. im Recyclinghof Fulpmes gelten die im Recyclinghof veröffentlichten Tarife.

## § 4

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5  
Entrichtung der Gebühr

Die Grundgebühr und weitere Gebühr werden als Jahresgebühr vorgeschrieben.

§ 6  
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

§ 7  
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Gebührenordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 15.11.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: